

Auszug aus der Satzung der Simsonfreunde Bonn e.V. vom 17.03.2016

§2 Zwecke und Ziele

- 2.1 Der Verein bezweckt die Bildung einer Gemeinschaft zur Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von historischen Kleinkrafträdern der Marke Simson als technisches Kulturgut. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um folgende Baureihen der Marke Simson, die mit einem Alter von über dreißig Jahren einen Oldtimerstatus besitzen und deren Technik dokumentiert und vermittelt werden soll:
- a) Simson-Moped Typ SR1 (1955-1957)
 - b) Simson-Moped Typ SR2 (1957-1964)
 - c) Simson-Roller Typ KR-50 (1959-1964)
 - d) Simson-Roller Typ KR-51 (1964-1968)
 - e) Simson-Roller Typ KR-51/1 (1968-1980)
 - f) Simson Kleinkrafträder der Vogelserie (Spatz, Star, Habicht, Sperber) (1964-1975)
 - g) Simson Kleinkraftrad Typ S-50 (1975-1980)
 - h) Simson Krankenfahrzeug Duo (1972-1980)
- (Weitere Simsontypenreihen können zukünftig mit in diesen Kanon aufgenommen werden, wenn Sie formal den Oldtimerstatus erreicht haben und eine Kulturgutpflege sinnvoll erscheint.)
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung, Betreuung und Information sowie der Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Liebhabern historischer Kleinkrafträder. Dies soll u.a. im Rahmen der Durchführung und des Besuchs von Veranstaltungen, Ausfahrten sowie Oldtimer- und Zweiradtreffen erfolgen. Insbesondere jungen Menschen soll die Geschichte und Bedeutung des Erhalts und der Pflege diesen technischen Kulturguts näher gebracht werden sowie technisches und historisches Wissen im Rahmen der Brauchtumpflege vermittelt werden.

§4 Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsbeiträge

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und fördert. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung beider Erziehungsberechtigten, im Falle des alleinigen elterlichen Sorgerechts reicht die Zustimmung dieser Person aus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.1.a Künftige Neumitglieder gehen mit Eintritt in den Verein prinzipiell eine einjährige Mitgliedschaft ein.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 4.3 Ab dem 01.01.2017 soll die Mitgliedschaft prinzipiell und für alle Mitglieder nur noch mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand kündbar sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beitragsanteilen.
- 4.4 Mitglieder, die grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 4.5 Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, sobald nach der zweiten Mahnung vier Wochen ohne Beitragszahlung verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Ausschlussmitteilung ist auf dem Postweg an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten.
- 4.6 Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind. Die Ehrenmitgliedschaft dient dazu, dem Ansehen des Vereins nach außen im besonderen Maße repräsentativ Rechnung zu tragen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten, sind aber auch nicht Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.